

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 454/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ibolya B [REDACTED],

Ave. R [REDACTED], S [REDACTED], Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstr. 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 30. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint zu Recht ein Neuantragsrecht der Klägerin nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluß mit § 150 BEG. Da die Klägerin Ungarn erst 1955 verlassen hat, kann sie sich nicht auf die Neufassung des § 150 BEG durch Art. I Nr. 67 BEG-Schluß berufen. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts RzW 1971, 309 hat ihr kein Neuantragsrecht eingeräumt. Denn dadurch ist kein neuer Entschädigungsanspruch begründet, sondern nur ein bis 26. Mai 1965 entstandener Anspruch nach § 150 BEG af aufrechterhalten worden (BGH RzW 1972, 101). Einen solchen

54

- 3 -

Anspruch hatte die Klägerin jedoch nicht, weil sie die Antragsfrist (§ 189 Abs. 1 BEG) verstimmt hat, Wiedereinsetzung (§ 189 Abs. 3 Satz 1 BEG) ihr nicht gewährt worden ist und, wie das Berufungsgericht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darlegt, auch nicht gewährt werden kann.

Dr. Thumm

Zern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)